

Ausgliederungs- und Übernahmevertrag mit Gesellschafterbeschlüssen

URNr.:/.....

vom

Verhandelt am in,

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar mit Amtssitz in, erschienen:

1. Herr Bürgermeister Peter Reichert, geb. am 01.02.1965

als alleinvertretungsberechtigter Vertreter der Stadt Eberbach, Leopoldplatz 1, 69412 Eberbach und gleichzeitig handelnd im Namen des Sondervermögens Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach, Güterbahnhofstraße 4, 69412 Eberbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRA 333116

2. Herr Günter Haag, geb. am 28.11.1957

als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der e.con GmbH mit dem Sitz in Güterbahnhofstraße 4, 69412 Eberbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 701002,

Aufgrund des am eingesehenen Handelsregisters des Amtsgerichts Mannheim bescheinige ich, dass dort unter HRB 701002 die e.con GmbH mit dem Sitz in Eberbach eingetragen und Herr Günter Haag in seiner Eigenschaft als alleiniger einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist.

Die Erschienenen erklären, dass weder der Notar selbst, noch sein/seine Partner in der Sache, die im nachfolgenden beurkundet wird, im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG vorbefasst sind.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich die vor mir abgegebenen Erklärungen wie folgt:

Ausgliederungs- und Übernahmevertrag

Präambel

Der Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach (vormals: Städtische Dienste Eberbach) wird als Sondervermögen der Stadt Eberbach ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt. Sein Stammkapital in Höhe von 102.258,38 Euro ist in voller Höhe eingezahlt.

Der Eigenbetrieb Städtische Dienste stellt innerhalb der Stadt Eberbach ein Sondervermögen dar und damit ein Unternehmen im Sinne der §§ 168 ff UmwG. Er ist Alleingesellschafter der e.con GmbH mit dem Sitz in Eberbach und hält 100 % der Geschäftsanteile. Das Stammkapital der e.con GmbH beträgt 25.000 Euro und ist in voller Höhe eingezahlt.

Auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 02.07.2020 beabsichtigt der Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach aus seinem Unternehmen den Teilbetrieb Energieversorgung mit den Strom-, Gas- und Wärmeverteilnetzen im Konzessionsgebiet der Stadt Eberbach, den Handel, den Vertrieb und die Erzeugung von Energie sowie die Erbringung von Energiedienstleistungen auf die e.con GmbH auszugliedern (§§ 168 ff, §§ 123 ff UmwG).

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Städtischen Dienste Eberbach und die e.con GmbH, was folgt:

§ 1 Vermögensübertragung, Ausgliederungstichtag und Ausgliederungsbilanz

(1) Die Städtischen Dienste Eberbach mit dem Sitz in Eberbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRA 333116 als übertragender Rechtsträger übertragen gem. § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG aus ihrem Vermögen auf die e.con GmbH mit dem Sitz in Eberbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim, unter HRB 701002, als übernehmenden Rechtsträger gegen Gewährung von Anteilen dieses Rechtsträgers an den übertragenden Rechtsträger als Gesamtheit den Teilbetrieb Energieversorgung mit allen dazugehörigen, nachfolgend bezeichneten Vermögensgegenständen, Schulden und Vertragsverhältnissen (Ausgliederung zur Aufnahme):

- a) die in Anlage 1 und 1.1 näher bezeichneten Aktiva, die wirtschaftlich zum Teilbetrieb Energieversorgung gehören;
- b) alle mit dem Teilbetrieb Energieversorgung verbundenen, in Anlage 1 näher bezeichneten Verbindlichkeiten und Verpflichtungen einschließlich öffentlicher Lasten und öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen sowie insbesondere solche Verpflichtungen und Lasten, die bis zum heutigen Tage unbekannt sind und erst in der Zukunft entstehen sollten;
- c) alle dem Teilbetrieb Energieversorgung zuzuordnenden und in Anlage 2 aufgeführten Verträge, insbesondere Miet-, Pacht-, Leasing- und Lieferverträge sowie alle übrigen Verträge, die den ausgliedernden Sparten zugeordnet sind,
- d) alle dem Teilbetrieb Energieversorgung zugeordneten Arbeitsverhältnisse (Anlage 3 (nichtöffentlich)), soweit die Arbeitnehmer dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses nicht widersprechen;
- e) alle Gegenstände, die an die Stelle von solchen Gegenständen getreten sind, die seit dem Ausgliederungstichtag gem. Abs. 2 durch den übertragenden Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußert worden sind und die gem. Buchst. a) auf die e.con GmbH übertragen werden sollen;
- f) alle Aktiva und Passiva sowie sonstigen Rechte und Pflichten, selbst dann, wenn sie nicht in den beigefügten Anlagen aufgeführt sind, soweit sie dem Teilbetrieb Energieversorgung der Städtischen Dienste Eberbach zuzuordnen sind, insbesondere alle bis zur Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister am Sitz der übertragenden Städtische Dienste Eberbach erworbenen Vermögensgegenstände, entstandenen Verbindlichkeiten und neu begründeten Arbeitsverhältnisse.

(2) Die Übernahme der gem. Abs. 1 bezeichneten Vermögensgegenstände erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 01.01.2020, 0:00 Uhr (Ausgliederungstichtag). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte des Teilbetriebs Energieversorgung der Städtische Dienste Eberbach als für Rechnung der e.con GmbH vorgenommen.

(3) Soweit für die Übertragung von bestimmten Gegenständen des Vermögens des übertragenden Eigenbetriebs Städtische Dienste Eberbach (einschließlich Verträgen,

Haftungen, Verbindlichkeiten) die Zustimmung eines Dritten oder eine öffentlich-rechtliche Genehmigung oder Registrierung erforderlich sein sollte, werden sie die übernehmende e.con GmbH und der Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach bemühen, diese Zustimmung, Genehmigung oder Registrierung zu beschaffen.

(4) Der Ausgliederung wird die Bilanz aus dem - mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüferin Frau Andrea Ehrenmann in Stuttgart versehenen - Jahresabschluss der Städtische Dienste Eberbach zum 31.12.2019 als Schlussbilanz zugrunde gelegt Anlage 4.

§ 2 Gewährung von Anteilen - Gegenleistungen

(1) Als Gegenleistung für die Vermögensübertragung gem. § 1 Abs. 1 bis 4 gewährt die e.con GmbH dem Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach Stammanteile mit einem Anteil am Stammkapital der e.con GmbH in Höhe von 975.000,00 Euro. Zu diesem Zweck wird das Stammkapital der e.con GmbH von derzeit 25.000,00 Euro um 975.000,00 Euro auf 1.000.000,00 Euro erhöht. Die Vermögensübertragung erfolgt zu Buchwerten. Der den Wert des im Rahmen der Ausgliederung auf die e.con GmbH übertragenen Nettovermögens (7.412.002,57 Euro) die Erhöhung des Stammkapitals übersteigende Betrag wird in Höhe vom 5.828.176,52 Euro in die Kapitalrücklage der e.con GmbH eingestellt und in Höhe von 608.826,05 Euro als Verbindlichkeit gegenüber dem Gesellschafter Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach ausgewiesen.

(2) Bare Zuzahlungen sind nicht zu leisten.

§ 3 Anspruch auf Bilanzgewinn

Dem Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach gehören vor und nach der Ausgliederung des Energieversorgungsbereichs auf die e.con GmbH 100 % der Stammanteile an der e.con GmbH, so dass es einer Regelung zum Bilanzgewinn nicht bedarf.

§ 4 Besondere Rechte und Vorteile

Keinem Mitglied eines Vertretungsorgans oder Aufsichtsorgans der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger, keinem geschäftsführenden Gesellschafter, keinem Abschlussprüfer werden besondere Rechte oder Vorteile gewährt (§§ 168, 135 i.V.m. § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG).

§ 5 Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

(1) Die Arbeitsverhältnisse sämtlicher dem übertragenen Teilbetrieb Energieversorgung zugehörigen Arbeitnehmer, die in der nichtöffentlichen Anlage 3 bezeichnet sind, gehen auf die e.con GmbH über, soweit die Arbeitnehmer dem Übergang ihres Arbeitsvertrages nicht widersprechen. Diese tritt gemäß § 613a BGB mit allen Rechten und Pflichten unter Anrechnung der bei den übertragenden Stadtwerken Eberbach verbrachten Vordienstzeiten in die Arbeitsverhältnisse ein. Auf die inhaltliche Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hat die Ausgliederung keine Auswirkungen.

(2) Soweit die Arbeitsverhältnisse nach § 613a BGB übergehen, haben die Arbeitnehmer das Recht, dem Übergang zu widersprechen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung des Arbeitnehmers über den bevorstehenden Betriebsübergang gemäß § 613a Abs. 5 BGB auszuüben. Widerspricht ein Arbeitnehmer dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses, so besteht das Arbeitsverhältnis zu den übertragenden Stadtwerken Eberbach fort. Diese können das Arbeitsverhältnis jedoch unter den Voraussetzungen des § 1 KSchG kündigen, wenn eine Weiterbeschäftigung des dem Übergang widersprechenden Arbeitnehmers nicht möglich ist. Um dies zu vermeiden, wird ein Personalgestellungsvertrag zwischen der e.con GmbH (zukünftige Städtische Dienste Eberbach GmbH) und der Stadt Eberbach (Eigenbetrieb) geschlossen.

(3) Die Personalräte der Städtische Dienste Eberbach haben einen schriftlichen Entwurf des Ausgliederungsvertrages erhalten. Die Empfangsquittung des Personalrates wird dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag als Anlage 5 beigefügt.

(4) Das Mandat des Personalrats für die von der Ausgliederung betroffenen Arbeitnehmer endet mit dem Wirksamwerden der Ausgliederung. Wegen der Strukturverschiedenheit und angesichts des Umstandes, dass das Personalvertretungsgesetz auf die e.con GmbH keine Anwendung findet, kommt ein Übergangsmandat nicht in Betracht.

(5) Bei der e.con GmbH besteht kein Betriebsrat.

§ 6 Sonstiges

(1) Mit der Übertragung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände wird auch Grundbesitz übertragen. Es handelt sich um die als Anlage 6 beigefügten Flurstücke auf der Gemarkung Eberbach.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde hat den Ausgliederungs- und Übernahmevertrag nicht beanstandet. Das entsprechende Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde wird diesem Vertrag als Anlage 7 beigefügt.

§ 7 Kosten

Die durch diesen Vertrag und seine Ausführung entstehenden Kosten trägt die e.con GmbH. Falls die Ausgliederung nicht wirksam werden sollte, werden die Kosten dieses Vertrages vom Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach getragen.

§ 8 Salvatorische Klausel

§ 139 BGB gilt nicht. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen treten vielmehr solche, die den mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zwecken in zulässiger Weise am nächsten kommen.